

17. März 2014

Produktsicherheitspaket steht in deutlichem Widerspruch zum Ziel einer besseren Rechtssetzung

Mehr Gründlichkeit erforderlich

Ziel des Produktsicherheitspakets ist die Marktüberwachung zu stärken und Klarheit bei Herstellern und Behörden bezüglich der Anforderungen an die Marktüberwachung zu schaffen. Diese sollen aus verschiedenen Rechtsakten in eine Verordnung zusammengeführt werden. Die Vorschläge der Europäischen Kommission zu einer Verbraucherproduktesicherheits- sowie einer Marktüberwachungsverordnung und die entsprechenden im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz IMCO abgestimmten Berichtsentwürfe führen jedoch zu einer starken Abweichung von diesem Ziel und gefährden dessen Erreichung. Sie enthalten außerdem Anforderungen an die Wirtschaftsakteure, die die Marktüberwachung in keiner Weise verbessern und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stark schwächen. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass der derzeit geltende Rechtsrahmen umfangreiche Instrumente für eine effektive Marktüberwachung bereitstellt. Bereits durch eine konsequentere Umsetzung der Maßnahmen aus der Verordnung EG 765/2008 über die Marktüberwachung und die Akkreditierung könnte eine Verbesserung der Marktüberwachung erreicht werden. Die wesentlichen Aspekte:

Verbraucherproduktesicherheitsverordnung

Geltungsbereich – Artikel 2

Im Sinne der Rechtssicherheit für die Hersteller setzt sich der ZVEI für eine vollständige Abgrenzung zwischen harmonisiertem und nicht-harmonisiertem Bereich ein und schlägt vor, eine entsprechende Klarstellung in Artikel 2 (4) vorzunehmen. Diese Verordnung sollte nicht für Produkte gelten, die in den Geltungsbereich von Harmonisierungsrechtsvorschriften fallen, deren Regulierungsziel der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen ist.

Verpflichtende Ursprungskennzeichnung – Artikel 7

Der Kommissionsvorschlag sieht eine verpflichtende Ursprungskennzeichnung für alle Verbraucherprodukte vor. Dieser Vorschlag wurde durch den IMCO bestätigt. Der ZVEI spricht sich in aller Deutlichkeit gegen diese Verpflichtung aus. Die Ursprungskennzeichnung spielt für die Rückverfolgbarkeit eines Produkts auf den Hersteller keine Rolle, da sie weder auf den tatsächlich verantwortlichen Wirtschaftsakteur verweist noch spezifischer ist als

Name und Adresse, die die Hersteller und Einführer ohnehin auf dem Produkt anbringen müssen. Die Aussagekraft einer Ursprungskennzeichnung für die Verbraucher ist insbesondere bei komplexen Produkten, die aus vielen Komponenten verschiedener Herkunft zusammengesetzt werden, ebenfalls gering. Nicht umsonst gehen Hersteller dazu über „designed in“ oder „assembled in“ statt „made in“ auf Produkte aufzubringen. Für die Hersteller bedeutet eine solche Anforderung mehr als nur drei Wörter auf das Typenschild zu drucken. Zur Ermittlung und kontinuierlichen Überwachung des Ursprungs für alle im Portfolio befindlichen Produkte müssen aufwändige Prozesse aufgesetzt werden. Diese Kosten werden durch den Gesetzgeber in Kauf genommen, ohne dass die Sicherheit der Produkte dadurch erhöht wird. Auch die Überprüfung der Korrektheit der Angabe durch die Behörden, die ohnehin erheblich unter Budgetdruck stehen, ist außerordentlich schwierig. Dies lädt zur Fälschung ein und erschwert die Situation für gesetzestreue Hersteller. Außerdem ist eine entsprechende Kennzeichnung auf freiwilliger Ebene bereits jetzt möglich. Der ZVEI spricht sich daher ausdrücklich für die Streichung von Artikel 7 aus.

„EU Safety Tested“ Kennzeichnung – Artikel 6a

Der IMCO-Bericht sieht die Einführung einer freiwilligen „EU Safety Tested“- Kennzeichnung basierend auf einer Drittstellenzertifizierung vor. Dies wird mit der mangelnden Kenntnis des Verbrauchers über die CE-Kennzeichnung begründet. Die deutsche Elektroindustrie spricht sich deutlich gegen die Einführung einer solchen Kennzeichnung aus. Sie spiegelt dem Verbraucher eine Zwei-Klassen-Sicherheit vor, die nicht gegeben ist. Die Hersteller investieren erheblich in die Sicherheit ihrer Produkte und attestieren die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben mit der CE-Kennzeichnung. Die Produkte werden durch eine zusätzliche Drittstellenzertifizierung und Kennzeichnung nicht sicherer. Gleichzeitig gilt, dass auch Kennzeichnungen gefälscht werden. Dies zeigen entsprechende Listen oder Veröffentlichungen von Zertifizierungsinstituten sowie RAPEX-Eintragungen von Produkten, die private Sicherheitskennzeichen tragen. Eine freiwillige Kennzeichnung entwickelt sich aufgrund der Marktkräfte schnell zu einer „de facto“ verpflichtenden Kennzeichnung. Dadurch würde sich die Kostenschere zwischen Herstellern, die sich an alle Regeln halten, und Herstellern, die bereit sind, auch ohne Drittstellenprüfung eine Kennzeichnung aufzubringen, vergrößern, ohne dass für die Verbraucher eine größere Sicherheit gewährleistet wäre. Es muss auch in Frage gestellt werden, warum der Verbraucher diese Kennzeichnung besser verstehen sollte. Die Einführung wäre mit Aufwand für Informationskampagnen verbunden, ohne sichergestellten Nutzen. Der ZVEI spricht sich daher für die Streichung des Artikel 6 a aus.

Administrative Anforderungen und Sanktionen – Artikel 8, 10 und 18

Bereits der Kommissionsvorschlag enthält administrative Anforderungen insbesondere zur technischen Dokumentation und zur Stichprobennahme, die aus Sicht der deutschen Elektroindustrie angesichts des Risikopotenzials der betroffenen Produkte eine klare Überregulierung darstellen. Sie betreffen Produkte, die nicht durch Harmonisierungsrechtsvorschriften erfasst werden, und somit als Produkte mit geringem Risikopotenzial gelten können. Diese werden durch einzelne Änderungsanträge des IMCO noch weiter verschärft. Auch die Vorschriften zu Sanktionen wie z.B. eine „schwarze Liste“ schießen über das Ziel hinaus. Der ZVEI fordert dazu auf, die Verhältnismäßigkeit der administrativen Anforderungen insgesamt noch einmal zu überdenken. Dies betrifft insbesondere die Änderungsanträge 63, 64, 65, 66, 68, 75 und 91.

Marktüberwachungsverordnung

Risikobewertung vs. Nicht-Konformität – Artikel 9

Im Kommissionsvorschlag zur Marktüberwachungsverordnung wird die bewährte Praxis zwischen Herstellern und Behörden, nicht in ausreichend klarer Weise dargestellt. Die Behörden prüfen die Konformität des Produkts und nur im Falle einer Nicht-Konformität kommt die Risikobewertung durch die Behörden zum Tragen. Vielmehr lässt sich aus dem Vorschlag annehmen, dass die Behörden selbst eine Risikobewertung des Produkts vornehmen und somit das Rad neu erfinden sollen. Am Ende stellt sich hier die Frage, wer Recht hat. Damit wird das derzeit existierende, bewährte System auf den Kopf gestellt. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die im Amtsblatt gelisteten harmonisierten Normen, die die grundlegenden Anforderungen der Richtlinien technisch konkretisieren, auf der Grundlage von Risikobewertungen erarbeitet werden. Somit existieren für die große Mehrheit der Produkte bereits konsensbasierte Risikoanalysen. Gleichzeitig werden anders als im NLF vorgesehen, die Artikel zu technischer und formaler Nicht-Konformität zusammengeführt und damit beide Formen der Nicht-Konformität auf eine Stufe gestellt. Dieses Missverhältnis wird durch den IMCO-Bericht im Ansatz korrigiert, aber noch nicht klargestellt. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Änderungsanträge 27, 31, 57, 58 erster Teil, 60. Die deutsche Elektroindustrie bittet dennoch darum, diesem wichtigen Aspekt mehr Aufmerksamkeit zu schenken, das bewährte Prinzip zu erhalten und im Text der Verordnung für alle Beteiligten klarzustellen. Dies betrifft insbesondere Artikel 9.

Abgrenzung von Verbraucherproduktesicherheitsverordnung und Harmonisierungsrechtsvorschriften – Artikel 9 und 13

Durch Änderungsantrag 58 zweiter Teil und Änderungsantrag 82 werden die Anforderungen aus der Verbraucherproduktesicherheitsverordnung auf andere Rechtsvorschriften übertragen. Dadurch wird Rechtsunsicherheit bezüglich der geltenden Anforderungen geschaffen. Man muss sich außerdem vor Augen führen, dass die Marktüberwachungsverordnung für alle Produkte gilt und damit auch für Produkte, die ausschließlich in einer professionellen Umgebung betrieben werden (Maschinen; Geräte, die für den Betrieb in einer explosionsfähigen Atmosphäre bestimmt sind). Diese Produkte werden von Verbrauchern nicht benutzt. Die Übertragung von Anforderungen an Verbraucherprodukte auf diese Produkte macht daher keinen Sinn. Der ZVEI spricht sich daher gegen die in Änderungsantrag 58 zweiter Teil und Änderungsantrag 82 vorgenommenen Änderungen aus.